

Presseerklärung

3. März 2016

Internetsurfen kostet Arbeitnehmer den Job!

Arbeitgeber darf Browserverlauf auswerten.

Rechtsanwaltskammer Düsseldorf. Der Arbeitgeber darf zur Vorbereitung einer Kündigung den Browserverlauf des Dienstrechners des Arbeitnehmers auswerten – und zwar ohne Zustimmung des Arbeitnehmers. Das hat das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg mit Urteil vom 14.01.2016 (Az.: 5 Sa 657/15) entschieden.

„In dem Fall hatte der Arbeitgeber seinen Mitarbeitern das private Surfen auf den Dienst-PCs nur in den Arbeitspausen erlaubt. Als bei einem Mitarbeiter der Verdacht aufgekommen war, dass er den dienstlichen Rechner auch während der Arbeitszeit nutzt, sah sich der Arbeitgeber den Browserverlauf einmal genauer an“, beschreibt der Präsident der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, Rechtsanwalt und Notar Herbert P. Schons aus Duisburg den zugrunde liegenden Sachverhalt. Ergebnis: In einem Zeitraum von 30 Tagen hatte der Arbeitnehmer an zirka fünf Arbeitstagen während der Arbeitszeit ganz erheblich im Internet gesurft. Der Arbeitgeber kündigte deshalb fristlos.

Das Landesarbeitsgericht gab der außerordentlichen Kündigung seinen Segen: Die unerlaubte Nutzung des Internets rechtfertige nach Abwägung der beiderseitigen Interessen eine sofortige Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Ein Beweisverwertungsverbot zu Lasten des Arbeitgebers hinsichtlich des Browserverlaufs lehnte das Gericht ab. Eine Verwertung der personenbezogenen Daten sei statthaft, weil das Bundesdatenschutzgesetz eine Speicherung und Auswertung des Browserverlaufs zur Missbrauchskontrolle auch ohne eine derartige Einwilligung erlaube. Außerdem betonten die Landesarbeitsrichter, dass der Arbeitgeber im vorliegenden Fall keine Möglichkeit gehabt habe, mit anderen Mitteln den Umfang der unerlaubten Internetnutzung nachzuweisen.

„Arbeitnehmer sollten die Anweisungen ihres Chefs hinsichtlich der Nutzung des Internets und der sozialen Netze strikt einhalten“, rät Rechtsanwalt und Notar Schons angesichts der harten arbeitsrechtlichen Konsequenzen. Dass der Fall Schule macht, glaubt der Rechtsexperte indes nicht. Denn in den Einstellungen können Softwarenutzer selbst bestimmen, ob der Browserverlauf gespeichert werden soll oder nicht.

Fachanwälte für Arbeitsrecht (und für 22 weitere Rechtsgebiete) sowie Rechtsanwälte mit besonderen Schwerpunktgebieten aus dem Kammerbezirk Düsseldorf finden Sie im Internet unter www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de, Stichwort: „Anwaltssuche“.

Düsseldorf, den 03.03.2016 – Text zu ca. 3.061 Zeichen.

Ansprechpartner für Rückfragen und nähere Informationen:

Rechtsanwalt Thiemo Jeck, Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, Freiligrathstraße 25, 40479 Düsseldorf, Tel.: 0211/4950220, Fax: 0211/4950228,

E-Mail: info@rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de.

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf vertritt alle aktuell 12.349 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus dem Oberlandesgerichts-Bezirk Düsseldorf. Dieser umfasst die Landgerichts-Bezirke Düsseldorf, Duisburg, Kleve, Krefeld, Mönchengladbach und Wuppertal.